


Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Sektion III, Abteilung 1

Stubenring 1

1010 Wien

Per E-Mail an: post.III1@bmwfw.gv.at

Graz, am 22. Februar 2017

EW – 13 - TR/SI

Bundesgesetz, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden
GZ: BMWFW-551.100/0003-III/1/2017

Sehr geehrter Herr Dr. Ennser!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit als Vertreterin der 130 kleinen und mittelgroßen EVU in Österreich und in deren Namen eine Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen abgeben zu dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Stellungnahme von Österreichs Energie zu den Gesetzesentwürfen voll inhaltlich unterstützen und erlauben uns nachfolgend insbesondere auf jene Themenkreise einzugehen, die aus Sicht unserer Mitgliedsbetriebe relevant sind.

Art 1, Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird:
Zu § 14 Abs. 1 (Kontrahierungspflicht auch für geringfügige Überschreitung der Engpassleistung)

Hier wäre eine Ergänzung einzufügen, dass die Kontrahierungspflicht grundsätzlich bis zur Höhe der Engpassleistung besteht, aber im Falle einer geringfügigen Erhöhung der Einspeiseleistung im Ausmaß von maximal 5 % der Engpassleistung die Kontrahierungspflicht auch hinsichtlich dieser Überschreitung besteht.

Zu §§ 47 und 48 (Abführung Ökostrompauschale und Ökostrombeitrag)

In den Erläuterungen ist festgehalten, dass mit §§ 47 und 48 klargestellt würde, „dass den Netzbetreibern die ordnungsgemäße Verrechnung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags obliegt und „nicht bloß die tatsächlich vereinnahmten, sondern die gesetzlich vorgesehenen Mittel an die Ökostromabwicklungsstelle weiterzugeben sind“. Diese Formulierung ist unklar. Man könnte daraus schließen, dass der Netzbetreiber mehr an die OeMAG weiterzugeben hat, als er tatsächlich vereinnahmt. Dies wäre dem Netzbetreiber keinesfalls zumutbar.

Im Sinne einer sachgerechten Lösung sind deshalb die folgenden Ergänzungen dringend geboten:

§ 47 Abs. 1:

„(1) Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern den Endverbrauchern gemäß §45 in Rechnung zu stellen und die vereinnahmten Mittel sind vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen. ...“

§ 48 Abs. 3 letzter Satz:

„Die vereinnahmten Mittel sind in der von der Verordnung gemäß Abs. 2 festgesetzten Höhe von den Netzbetreibern monatlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.“

Art. 3, Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird:

Zu § 7 Abs. 1 Z 32a (Begriffsbestimmung „Hauptleitung“):

Es sollte klargestellt werden, dass sich diese Begriffsbestimmung auf Objekte mit gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bezieht:

„24a. „Hauptleitung“ Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen im Objekt, an welchem die Erzeugungsanlage betrieben wird;“

Zu § 7 Abs. 1 Z 32a (Begriffsbestimmung „Kleinsterzeugungsanlagen“)

Wir weisen darauf hin, dass in der reinen Textfassung und in den Erläuterungen die Summenengpassleistung mit 0,6 kW, in der Textgegenüberstellung jedoch mit 0,45 kW angegeben wird. Dieser Widerspruch sollte bereinigt werden.

Zu § 7 Abs. 1 Z 66a (Begriffsbestimmung „teilnehmender Berechtigter“)

Präzisierung:

„66a. „teilnehmender Berechtigter“ juristische oder natürliche Person oder Personengemeinschaft, die mit ihrer Verbrauchsanlage an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an der Hauptleitung zugeordnet ist;“

Zu § 7 Abs. 1 Z 83 (Begriffsbestimmung „Zählpunkt“)

Für die hier vorgesehene Regelung betreffend die Zusammenfassung von Zählpunkten sind folgende Ergänzungen erforderlich:

Wir können nachvollziehen, dass Unternehmen, die im Rahmen der StraßenbahnVO tätig sind auf ein Zusammenlegen von Zählpunkten drängen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es auch Verteilernetzbetreiber gibt, die auf der NE 6 zahlreiche (teils bis zu 20) Übergabestellen haben und in der Vergangenheit diese Übergabestellen/Zählpunkte zusammengefasst wurden. Mit den seit wenigen Jahren geltenden Regelungen wonach Zählpunkte nicht mehr zusammengefasst werden dürfen, haben sich die entsprechenden Kosten für die Bezugsleistung für diese Unternehmen vervielfacht – ohne, dass sich für den betroffenen oder den vorgelagerten Netzbetreiber Vorteile ergeben. Aus diesem Grund fordern wir eine Berücksichtigung und Ausnahmeregelung für diese Fälle, sodass „Zählpunkte von Netzbetreibern auf der Netzebene 6 ebenfalls zusammenzufassen sind“.

Zu § 16 EIWOG 2010 Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

Wir unterstützen die in § 16a EIWOG 2010 vorgeschlagenen Regelungen betreffend „gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“, sehen aber zugleich die Notwendigkeit die Bestimmungen in einzelnen Punkten zu präzisieren, damit es im täglichen Betrieb zu keinen Auslegungsdifferenzen und Rechtsunsicherheiten kommen kann.

Weiters sehen wir diese Regelung als Spezialregelung für PV-Anlagen und sollte auch aus abrechnungstechnischen Gründen nur für PV-Anlagen gelten.

Der „räumliche Nahebereich“ ist aus unserer Sicht überhaupt nicht definiert. Diskussionen mit PV-Anlagenbetreibern in der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine eindeutige Definition absolut notwendig ist, weil nur so wirksam verhindert werden kann, dass Parallelnetze mit Kunden entstehen, die nicht am liberalisierten Strommarkt teilnehmen können und gegen die Konzessionsgebietes der Netzbetreiber verstoßen. Aus unserer Sicht kann sich der „räumliche Nahebereich“ daher nur auf das Bauwerk selbst in dem sich die „PV-Anlagenkunden“ und die PV-Anlage befinden, beziehen.

Der Mehraufwand, der für Netzbetreiber bei der Abrechnung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen entstehen wird, muss auch entsprechend direkt von den Nutznießern abgegolten werden. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt diese zusätzlichen Kosten des Netzbetreibers auf alle Netzkunden zu sozialisieren. Daher muss für die „rechnerische Messdatenaufbereitung pro teilnehmenden Berechtigten“ ein sonstiges Entgelt (in § 58 EIWOG und in § 11 SNE-VO) festgelegt werden.

Zu § 18a Genehmigung von allgemeinen technischen Anforderungen

Den Erläuterungen entnehmen wir, dass diese Regelung aufgrund der Vorgaben der EU-Verordnung 714/2009 entstanden ist und die innerstaatliche Umsetzung der von der EU vorgegeben Leitlinien und Netzkodizes vorsieht.

Die mit § 18a angestrebte Umsetzung des Netzkodex mittels einer Verordnung der Regulierungsbehörde ist außerordentlich kritisch zu beurteilen und verstößt gegen die europarechtlichen Vorgaben.

Der Netzkodex sieht für die Festlegung von *allgemein geltenden Anforderungen* eine strenge Aufgabenteilung zwischen der Regulierungsbehörde und – je nach Entscheidung des Mitgliedstaats – den relevanten Netzbetreibern oder Übertragungsnetzbetreibern vor. Dabei liegt es an den relevanten Netzbetreibern oder Übertragungsnetzbetreibern, einen Vorschlag für *allgemein geltende Anforderungen* auszuarbeiten und der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Der Regulierungsbehörde kommt demgegenüber lediglich die Befugnis zu, diese Vorschläge zu genehmigen und anschließend zu veröffentlichen. Ein darüber hinaus gehendes Mitwirkungsrecht – insbesondere eine inhaltliche Festlegung – kommt der Regulierungsbehörde schon aufgrund des Wortlauts des Netzkodex (Art 7 (1) des Netzkodex (EU) 2016/631 nicht zu: Allgemein geltende Anforderungen, die gemäß dieser Verordnung von relevanten Netzbetreibern oder ÜNB festzulegen sind, bedürfen der Genehmigung der vom Mitgliedstaat beauftragten Stelle und sind zu veröffentlichen).

Der Netzkodex räumt der Regulierungsbehörde – ungeachtet des Leitgedankens, eine Harmonisierung der *allgemein geltenden Anforderungen* anzustreben – keine Befugnis dazu ein, die allgemeinen Anforderungen inhaltlich zu beeinflussen oder gar normativ festzulegen.

Mit der im neuen § 18a EIWOG vorgesehenen VO-Ermächtigung überschreitet der Gesetzgeber die vom Netzkodex vorgegebenen Befugnisgrenzen bei weitem und ist somit unionsrechtswidrig. Jeder relevante Netzbetreiber hat aufgrund des Netzkodex einen Rechtsanspruch auf Genehmigung der von ihm vorgeschlagenen „Allgemein geltenden Anforderungen“, grundsätzlich mittels Bescheid. Mit Verordnung könnte allenfalls lediglich ein von den Netzbetreibern vorgelegter Vorschlag rechtsverbindlich erklärt werden. Im Fall der Nicht-Genehmigung des Vorschlags oder einzelner Teile davon muss immer ein Bescheid erlassen werden.

Eine zwingende gesetzliche Genehmigungsregelung im nationalen Recht zur Umsetzung von Art 7 des Netzkodex ist nicht erforderlich. Im Sinne einer unionsrechtlich zulässigen und innerstaatlich rechtskonformen Vorgangsweise sollte an die §§ 41 und 47 EIWOG 2010 angeknüpft werden, wonach für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber die Regulierungsbehörde zuständig ist. Um allfällige Zweifel über den Befugnisumfang der Regulierungsbehörde für die Umsetzung der Anforderungen des Netzkodex im Wege der Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen auszuräumen, könnten die in § 17 Abs. 3 EIWOG 2010 für die Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Mindestinhalte entsprechend erweitert werden.

Eine Harmonisierung der allgemeinen technischen Anforderungen kann dieser Vorgangsweise durch ein Hinwirken der Regulierungsbehörde auf die Netzbetreiber, dass sie möglichst einheitliche Fassungen vorlegen, erreicht werden. Damit könnte das bisher hervorragend bewährte Zusammenwirken zwischen Regulierungsbehörde und Netzbetreibern bei der Ausarbeitung von Technischen Regeln gemäß § 22 E-ControlG auf konstruktive und den Anforderungen des Netzkodex entsprechende Weise fortgesetzt werden.

Zum besseren Verständnis der rechtlichen Problematik des § 18a verweisen wir auf das beiliegende Rechtsgutachten.

Zu § 66a (Kleinstenerzeugungsanlagen)

Wie auch in den Erläuterungen festgehalten ist, zielen Kleinstenerzeugungsanlagen darauf ab, dass der durch diese Anlagen erzeugte Strom in der Anlage des Netzbenutzers überwiegend auch verbraucht wird und eine Einspeisung in das Netz nicht bezweckt wird. Demgegenüber wird für reine Einspeiser in das öffentliche Netz sehr wohl ein Zählpunkt benötigt. Abs. 1 sollte deshalb um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass für Kleinstenerzeugungsanlagen kein eigener Zählpunkt vergeben wird, sofern diese nicht direkt an das öffentliche Netz angeschlossen sind.“

Bei Kleinstenerzeugungsanlagen kann – wie auch in den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 festgehalten ist – zumindest in eingeschränktem Ausmaß eine Einspeisung in das öffentliche Netz stattfinden. Sollten sich Kleinstanlagen zu einem Massenphänomen entwickeln, so muss der Netzbetreiber aus betrieblichen Gründen über Ort und Anzahl derartiger Anlagen informiert sein. Ebenso muss auch der Netzbetreiber über die sich aus dem Betrieb der Kleinstenerzeugungsanlage ergebenden technischen und vertraglichen Pflichten informiert sein.

§ 66a soll deshalb um folgenden Abs. 3 ergänzt werden:

„(3) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Kleinstenerzeugungsanlagen vom Netzbetreiber mindestens 3 Wochen vor ihrer Inbetriebnahme dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber anzuzeigen sind. Nach erfolgter Anzeige ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, den Netzbetreiber über die für Kleinstenerzeugungsanlagen geltenden technischen Regeln und Vertragsbedingungen zu informieren.“

§ 81 Abs. 1 (Elektronische Rechnungslegung - Recht des Kunden auf Papierrechnung)

Neu formuliert und angepasst werden sollte § 81 Abs. 1 zum Thema Rechnungslegung in Papierform. Die Formulierung der Möglichkeit von elektronischer Rechnung nur auf Kundenwunsch sowie das Recht des Kunden auf Papierrechnung ist von der zugrundeliegenden Strom-Binnenmarktrichtlinie 2009/72 EG nicht vorgegeben und steht auch den Entwürfen der EK für eine Überarbeitung der Strom-Binnenmarktrichtlinie nicht in Diskussion.

Vielmehr ist die Kommunikation und Korrespondenz mit dem Kunden auf elektronischem Weg in allen Sektoren alltäglich und sollte daher auch im Energiemassenkundengeschäft breit zur Anwendung kommen dürfen. Es ist daher der Einsatz der elektronischen Rechnungslegung im Energiebereich uneingeschränkt im EIWOG zu verankern und die Streichung der Einschränkungen (Recht auf Papierrechnung) vorzunehmen.

Dies spiegelt auch die Diskussion für die geplanten Überarbeitung im TKG wider, wo für die korrespondierende Regelung im Telekommunikationsbereich ebenfalls eine Streichung dieser Bestimmung vorgesehen ist.

Zu § 84a Abs. 2 (Messdaten von intelligenten Messgeräten)

Nach § 84a Abs. 2 EIWOG dürfen Viertelstundenwerte nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt werden. Unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Z 1 DSG 2000 könnte daraus eine Pflicht für den Netzbetreiber abgeleitet werden, die Ermächtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte prüfen zu müssen, bevor Viertelstundenwerte an den Lieferanten übermittelt werden dürfen. Dem Lieferanten könnte dementsprechend die Pflicht auferlegt werden, seine Berechtigung zum Erhalt von Viertelstundenwerten glaubhaft zu machen, indem er dem Netzbetreiber entweder die ausdrückliche Zustimmungserklärung des Endverbrauchers oder den mit diesem geschlossenen Liefervertrag übermittelt. Der Netzbetreiber hätte dann zu prüfen, ob die Zustimmungserklärung den strengen Anforderungen einer datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung genüge tut, weil Viertelstundewerte personenbezogene Daten der Endverbraucher sind, oder ob der Liefervertrag tatsächlich die Übermittlung der Viertelstundenwerte erfordert. Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor und werden die Viertelstundenwerte dennoch an den – zu Unrecht anfordernden – Lieferanten übermittelt, könnte dem Netzbetreiber und seiner Geschäftsführung die Gefahr drohen, sich verwaltungsstrafrechtlicher und allenfalls auch strafrechtlicher Verfehlungen schuldig zu machen.

Diese Prüfpflicht für Netzbetreiber könnte zu dem paradoxen und nicht gewünschten Ergebnis führen, dass die Lieferanten von den Netzbetreibern gezwungen werden, innovative Lieferverträge mit den Endverbrauchern, die eine Verrechnung auf Basis von Viertelstundenwerten vorsehen, gerade nicht elektronisch über Websites zu jeder Zeit formfrei abzuschließen. Um den Netzbetreibern diesen allenfalls erforderlichen, immensen Prüfaufwand zu ersparen und den Lieferanten einen einfachen Abschluss und eine effiziente Abwicklung innovativer Lieferverträge zu ermöglichen, sollte § 84a Abs. 2 EIWOG dahingehend geändert werden, dass der Netzbetreiber dem Lieferanten vertrauen darf, dass dieser zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Dementsprechend sollte die bloße Behauptung zur Glaubhaftmachung ausreichen, dass der Lieferant berechtigt ist, die Viertelstundenwerte zu erhalten, der Netzbetreiber aber nicht verpflichtet ist, deren tatsächliches Vorliegen vor Übermittlung der Viertelstundenwerte zu überprüfen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

(2) „Netzbetreiber sind verpflichtet, am Beginn des darauffolgenden Kalendermonats unverzüglich, spätestens jedoch zum 5. des Monats, alle täglich erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Endverbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, an die jeweiligen Lieferanten zu den in § 81a genannten Zwecken sowie zu Zwecken der Verrechnung zu übermitteln; Viertelstundenwerte dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten an den Lieferanten übermittelt

werden zur Übermittlung von Viertelstundenwerten sind sie dann verpflichtet, wenn ein Lieferant behauptet, dass ein Endverbraucher ihm gegenüber die ausdrückliche Zustimmung zum Erhalt von Viertelstundenwerten erteilt hat oder mit ihm ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu dessen Erfüllung die Übermittlung von Viertelstundenwerten erforderlich ist, oder der Einholung von Zustimmungserklärungen über ein Online-Portal des Lieferanten, hat der Lieferant Vorkehrungen für eine sichere Identifizierung und Authentifizierung der Endverbraucher auf dem Online-Portal Sorge zu tragen. Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung die Anforderungen an die standardisierte Übermittlung dieser Daten sowie deren Format vom Netzbetreiber an den Lieferanten oder an vom Endverbraucher bevollmächtigte Dritte festlegen.

Zu § 88 Abs. 2 und 8 (Überwachungsaufgaben)

Die Schaffung von neuen Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde ist nicht notwendig. Die neue Regelung widerspricht der von der Bundesregierung angestrebten Entbürokratisierung und läuft auf eine Überregulierung hinaus. Das bestehende System sollte daher weiterhin beibehalten werden.

Zu § 104 (Geldbußen)

Die Geldbußetatbestände werden inhaltlich stark ausgeweitet. Gegenüber den bisher vorgesehenen Geldbußen bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot erscheinen diese Regelungen unverhältnismäßig, zumal in den Erläuterungen keinerlei nähere Begründung für diese Ausweitung erfolgt. Der in den Erläuterungen zitierte Stellungnahme der Europäischen Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2015/2075 ist zu entnehmen, dass sich Sanktionsmöglichkeiten (iHv bis zu 10 % des Jahresumsatzes) auf alle aus der RL 2009/72/EG erwachsenden Verpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber/Fernleitungsnetzbetreiber (bzw. vertikal integrierten Unternehmen) zu beziehen haben. Der Verteilernetzbetreiber etwa wird darin nicht erwähnt. Dies lässt mitunter darauf schließen, dass sich Art 37 Abs. 4 lit b letzter Satz der RL 2009/72/EG als flankierende Bestimmungen rund um die Unabhängigkeit sowie Tätigkeit der Übertragungsnetzbetreiber bezieht und das vertikal integrierte Unternehmen für jene Fälle Erwähnung findet, in denen der Übertragungsnetzbetreiber nach dem ISO-, ITO- oder ITO+-Modell entflochten ist. Vor diesem Hintergrund ist die gegenständliche Ausweitung zumindest über den Bereich der ÜNB (samt „deren“ vertikal integrierte Unternehmen) hinaus als „golden plating“ anzusehen und mangels Erkennbarkeit eines diesbezüglichen Erfordernisses abzulehnen.

Es ist auch zu hinterfragen, warum die Geldbußen nun gegen „Personen“ und nicht so wie in der geltenden Fassung vorgesehen, gegen Netzbetreiber verhängt werden sollen. Diese Definition ist unklar, da damit weder juristische noch natürliche Personen genannt werden.

Zu § 108 (Strafbestimmung)

Wenngleich der Entwurf hierzu keine Änderung vorsieht, wird gefordert, dass ein Missbrauch einer Insiderinformation nicht in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen soll bzw. unverhältnismäßig hohe Strafdrohungen zurückzunehmen wären. Jedenfalls sollte der Strafkatalog in allen Fällen auch die Möglichkeit der Verhängung von angemessenen Geldstrafen vorsehen.

Artikel 2, Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen geregelt wird (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017):

Zu § 6 Abs. 1 (Mittelaufbringung):

Für die administrative Abwicklung des Abfindungsbeitrages werden die Netzbetreiber in die Verpflichtung genommen. Die zusätzlichen Verwaltungsaufwände müssen jedenfalls in der Tarifierung Berücksichtigung finden.

Artikel 5, Bundesgesetz, mit dem das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert wird:**Zu § 22a (Ladepunktregister)**

Die Kompetenzzuweisung an die Energie-Regulierungsbehörde zur Führung eines Ladepunktregisters ist im Hinblick auf dessen verkehrs- und energiepolitische Bedeutung verfehlt. Diese Aufgabe sollte sinnvoller von den zuständigen Bundeministerien (BMFWF gemeinsam mit BMVIT) wahrgenommen werden. § 22 a E-ControlG sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Weitere Vorschläge für Gesetzesänderungen:

Anlässlich der Verabschiedung der vorliegenden Gesetzesvorschläge sollte aus Branchensicht eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Diese betreffen die folgenden Themen:

- Regionaler Netzwiederaufbau bei Großstörungen
- Netzsicherheit
- Anpassung Wechselverfahren
- Wahlmöglichkeit für nichtamtliche Sachverständige im Anlagengenehmigungsverfahren
- Kostenabdeckung Systemdienstleistungsentgelt

Die Vorschläge wurden innerhalb der Branche ausgearbeitet und sind im Detail in der Anlage angeführt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Für etwaige Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

A handwritten signature in black ink, reading 'Roland Tropper', with a stylized flourish at the end.

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlagen:

Rechtsgutachten Netzkodizes

Ergänzende Vorschläge für weitere Gesetzesanpassungen

Rechtsgutachten

**zu Fragen der Umsetzung von Art 7 Netzkodex mit
Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (VO 2016/631)
in einem geplanten § 18a ElWOG 2010 im Rahmen der „kleinen
Ökostromgesetznovelle“**

RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

RA Mag. Anna Walbert-Satek

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH

1. Sachverhalt

- (1) Am 17.5.2016 ist die Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 1.4.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (kurz: „Netzkodex“) in Kraft getreten. Diese sieht in Art 7 vor, dass allgemein geltende Anforderungen, die nach dem Netzkodex von relevanten Netzbetreibern oder ÜNB festzulegen sind, der Genehmigung der vom Mitgliedstaat beauftragten Stelle bedürfen und zu veröffentlichen sind; beauftragte Stelle ist dabei, soweit der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt, die Regulierungsbehörde.
- (2) Anders als in Deutschland, wo von der uneingeschränkten unmittelbaren Anwendbarkeit dieses Regimes ausgegangen wird,¹ ist man in Österreich der Auffassung, dass Art 7 des Netzkodex als „hinkende Verordnung“ nationale Begleitregelungen erfordern würde.² Laut dem Begutachtungsentwurf zur „kleinen Ökostromnovelle“³ soll zu diesem Zweck das EIWOG 2010 um einen neuen § 18a ergänzt werden. Dieser soll bestimmen, dass die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde *einen gemeinsamen Vorschlag* für Allgemeine technische Anforderungen oder deren Berechnungs- und Festlegungsmethode vorzulegen haben, wobei *allfällige Stellungnahmen der Regulierungsbehörde* bei der Ausarbeitung *zu berücksichtigen* sind und die Regulierungsbehörde kraft einer Verfassungsbestimmung berechtigt und verpflichtet ist, durch Verordnung die Allgemeinen technischen Anforderungen bzw deren Berechnungs- und Festlegungsmethode *auf Grundlage des Vorschlags* der Netzbetreiber *zu bestimmen*.

2. Rechtsfrage

- (3) Zu prüfen ist, ob der geplante § 18a EIWOG 2010 mit den unionsrechtlichen Vorgaben auf Grund des Netzkodex, insb mit dessen Art 7, vereinbar ist. In diesem Zusammenhang sollen auch Überlegungen angestellt werden, welche Möglichkeiten bestehen, um auf eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der allgemein geltenden Anforderungen iSd Art 7 Abs 1 des Netzkodex hinzuwirken.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Rechtliche Grundlagen

- (4) Art 7 Netzkodex sieht Folgendes vor:

„Artikel 7

Aufsichtsrechtliche Aspekte

(1) *Allgemein geltende Anforderungen, die gemäß dieser Verordnung von relevanten Netzbetreibern oder ÜNB festzulegen sind, bedürfen der Genehmigung der vom Mitgliedstaat beauftragten Stelle und sind zu veröffentlichen. Soweit der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt, handelt es sich bei der beauftragten Stelle um die Regulierungsbehörde. (...)*

¹ Anders sehen das der deutsche Gesetzgeber bzw die Bundesnetzagentur, wobei hier von einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Netzkodex ausgegangen wird, vgl https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer6/BK6_99_RfG_Verordnung/rfg_verordnung_node.html.

² Zum Begriff vgl nur *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁵ (2014) 63.

³ 228/ME 25.GP.

(3) Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten, die zuständigen Stellen und die Netzbetreiber (...)

e) die relevanten VNB konsultieren und möglichen Auswirkungen auf deren Netze Rechnung tragen, (...)

(4) Der relevante Netzbetreiber oder ÜNB legt der zuständigen Stelle binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Vorschlag für allgemein geltende Anforderungen oder für die Methode zu deren Berechnung bzw. Festlegung zur Genehmigung vor. (...)

(9) Sind nach dieser Verordnung Anforderungen von einem relevanten Netzbetreiber festzulegen, bei dem es sich nicht um einen ÜNB handelt, können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass stattdessen der ÜNB die betreffenden Anforderungen festlegt.“

(5) Der zur Umsetzung des Art 7 Netzkodex geplante § 18a EIWOG lautet wie folgt:⁴

„Genehmigung von allgemeinen technischen Anforderungen

§ 18a. (1) Die Netzbetreiber legen der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für allgemeine technische Anforderungen oder für die Methode zur Berechnung und Festlegung der allgemeinen technischen Anforderungen, die nach den auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erlassenen Leitlinien und Netzkodizes nicht abschließend festgelegt und auszuarbeiten sind, zur Genehmigung vor.

(2) Die Ausarbeitung des Vorschlages erfolgt gemeinsam durch die Netzbetreiber nach Anhörung betroffener Marktteilnehmer und unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen der Regulierungsbehörde.“

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet durch Verordnung die allgemeinen technischen Anforderungen oder die Methode zur Berechnung und Festlegung der allgemein technischen Anforderungen auf Grundlage des nach Abs. 1 und 2 erstellten Vorschlags zu bestimmen. Für Änderungen der Verordnung gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäß.“

3.2 Regelungsinhalt des Art 7 Netzkodex

3.2.1 Aufgabenteilung: Zuständigkeit zur Aufstellung bzw. Genehmigung allgemein geltender Anforderungen

(6) Art 7 des Netzkodex sieht vor, dass „allgemein geltende Anforderungen“ der *Genehmigung* der vom jeweiligen Mitgliedstaat beauftragten Stelle bedürfen und *zu veröffentlichen* sind. Bei der beauftragten Stelle handelt es sich – soweit ein Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt hat – um die jeweilige Regulierungsbehörde. In Österreich ist die iSd Art 7 Netzkodex beauftragte Stelle mangels anderslautender Festlegungen somit die E-Control, welche durch das E-ControlG⁵ als Regulierungsbehörde iSd Art 35 der RL 2009/72/EG eingerichtet wurde.

⁴ Ministerialentwurf 228/ME 25.GP, Gesetzestext 13.

⁵ Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl I 110/2010 idgF.

- (7) Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Befugnisse der Regulierungsbehörde eingeräumt sind, wenn sie durch Art 7 Netzkodex zur Genehmigung allgemein geltender Anforderungen berufen wird: In diesem Zusammenhang erscheint wesentlich, dass der Netzkodex bereits in seinen Erwägungsgründen die aus anderen Vorschriften des europäischen Energierechts (RL 2009/72/EG, VO 714/2009) bekannte Unterscheidung zwischen „festlegen“ und „genehmigen“ aufgreift. So ergibt sich zB aus dem zweiten Erwägungsgrund des Netzkodex, dass der Unionsgesetzgeber zwischen diesen beiden Befugnissen unterscheidet (arg: „... *sind ... die Regulierungsbehörden dafür verantwortlich ... zu bestimmen oder zu genehmigen ...*“). Aus dem sechsten Erwägungsgrund des Netzkodex wird noch einmal diffiziler danach unterschieden, ob die Regulierungsbehörde in den darin näher bezeichneten Angelegenheiten entweder etwas festlegen oder genehmigen kann, oder ob der Regulierungsbehörde nur das Recht zukommt, eine Genehmigung auszusprechen (arg: „*Die Regulierungsbehörden sollten ... wenn sie ... Übertragungs- oder Verteilernetzentgelte oder die entsprechenden Methoden festlegen oder genehmigen oder die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen genehmigen.*“).
- (8) Schon daraus folgt, dass die Befugnis der Regulierungsbehörde, Genehmigungen zu erteilen, demnach begrifflich von der (eigenständigen) Befugnis zur Festsetzung oder Bestimmung bestimmter Regelungen zu unterscheiden ist.
- (9) Ein Ermessen für eine nähere Ausgestaltung der Kompetenzen der Regulierungsbehörde verbleibt den Mitgliedstaaten nur dann, wenn ihnen – wie durch die RL 2009/72/EG bzw die VO 714/2009 - ein entsprechender Spielraum beispielsweise durch die Wortwahl „... festlegen oder genehmigen“ eingeräumt wird. In diesen Fällen kann ein Mitgliedstaat bei der nationalen Umsetzung entscheiden, welche der genannten Befugnisse der Regulierungsbehörde zukommen sollen. In jenen Belangen, in denen der Netzkodex der Regulierungsbehörde lediglich die Möglichkeit gibt, etwas zu *genehmigen*, besteht dieser Ermessensspielraum des Mitgliedstaats nicht, sondern darf die Regulierungsbehörde entsprechend der unionsrechtlichen Vorgabe lediglich eine Genehmigung zu den ihr vorgelegten Vorschlägen erteilen.
- (10) Hinsichtlich der allgemein geltenden Anforderungen hat der Unionsgesetzgeber in Art 7 des Netzkodex indes entschieden, der Regulierungsbehörde nur die Befugnis der Genehmigung dieser Anforderungen einzuräumen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass eine Befugnis der Regulierungsbehörde zur Festlegung dieser allgemein geltenden Anforderungen im Unionsrecht gerade nicht vorgesehen ist; die Regulierungsbehörde ist eben nicht dazu berechtigt, den Inhalt der allgemein geltenden Anforderungen selbst zu bestimmen. Folglich ist auch ein Mitgliedstaat nicht berechtigt ist, eine entsprechend überschießende Befugnis der Regulierungsbehörde im nationalen Recht vorzusehen.
- (11) Aus dem Vorstehenden ergibt sich somit die folgende Aufgabenteilung:
- Die Festlegung der allgemein geltenden Anforderungen hat gemäß Art 7 Abs 1 Netzkodex durch die nach dieser Verordnung dazu befugten bzw verpflichteten relevanten Netzbetreiber oder ÜNB zu erfolgen (arg: „... *die nach dieser Verordnung von relevanten Netzbetreibern oder ÜNB festzulegen sind ...*“). Der „relevante Netzbetreiber“ ist dabei jener Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz eine Stromerzeugungsanlage, eine Verbrauchsanlage, ein Verteilernetz oder ein HGÜ-System angeschlossen ist oder wird (Art 2 Z 13 Netzkodex). Art 7 Abs 4 Netzkodex sieht dementsprechend vor, dass die relevanten Netzbetreiber oder

ÜNB binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Netzkodex der Regulierungsbehörde ein entsprechenden Vorschlag für die *allgemein geltenden Anforderungen* oder für die Methode zu deren Berechnung bzw Festlegung zur Genehmigung vorzulegen haben. Auch die Vorlage eines solchen Vorschlags setzt schon logisch dessen vorhergehende Ausarbeitung und Festlegung – jeweils durch den Netzbetreiber – voraus.

- Dagegen hat die Genehmigung der vom relevanten Netzbetreiber bzw ÜNB vorgeschlagenen *allgemein geltenden Anforderungen* durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen. Da die Regulierungsbehörde die Anforderungen nicht selbst festlegen darf – dazu sind ja die Netzbetreiber zuständig – ist ihre Befugnis im Rahmen der Genehmigung nach Art 7 Abs 1 Netzkodex darauf beschränkt, die Übereinstimmung des Vorschlags der Netzbetreiber mit den einschlägigen (unions)rechtlichen Anforderungen zu prüfen; sind diese erfüllt, ist die Genehmigung zu erteilen. Unterstrichen wird dies auch durch die Überschrift zu Art 7 des Netzkodex, derzufolge diese Bestimmung „Aufsichtsrechtliche Aspekte“ regelt; denn unter Aufsicht wird die laufende behördliche Kontrolle der Übereinstimmung von Verhaltensweisen der beaufsichtigten Unternehmen mit den rechtlichen Vorgaben verstanden.

3.2.2 Möglichkeiten der Harmonisierung der allgemein geltenden Anforderungen

- (12) Art 7 Netzkodex liegt die Vorstellung zugrunde, dass jeder relevante Netzbetreiber bzw ÜNB selbst für seinen Zuständigkeitsbereich, dh für sein Netz, die für dieses *allgemein geltenden Anforderungen* autonom bestimmt. Dies ergibt sich insb aus Art 7 Abs 4 Netzkodex, wonach der jeweilige relevante Netzbetreiber bzw ÜNB der Regulierungsbehörde einen entsprechenden Vorschlag zur Genehmigung vorzulegen hat. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass es zu einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen kommen kann, was dem im Netzkodex angesprochenen Ziel der Harmonisierung der Netzzugangsbedingungen zuwiderlaufen dürfte. Schließlich verfolgt dieser laut seinem dritten Erwägungsgrund das Ziel, dass *harmonisierte Vorschriften für den Netzanschluss* festgelegt werden, und im 27. Erwägungsgrund des Netzkodex wird darauf hingewiesen, dass die „Regulierungsbehörden, Mitgliedstaaten und Netzbetreiber sicherstellen“ sollten, „*dass die Bestimmungen im Interesse einer vollständigen Marktintegration so weit wie möglich harmonisiert werden*.“
- (13) Diese Erwägungsgründe ändern aber nichts an der in Art 7 Netzkodex vorgenommenen Aufgabenteilung, sondern geben lediglich die grundlegenden Erwägungen und Bestrebungen des Unionsrechtsgesetzgebers wieder. Aus den erwähnten Erwägungsgründen ergibt sich aber gerade nicht, dass die Regulierungsbehörde allfällige Bestimmungen zur Harmonisierung selbst festlegen dürfte.
- (14) Vielmehr kann der Regulierungsbehörde dort, wo ihr keine dezidierte Befugnis zur Festlegung von Bestimmungen eingeräumt wird, lediglich die Aufgabe zukommen, auf andere – jeweils im Netzkodex vorgesehene – Weise auf die Harmonisierung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Im Fall der *allgemein geltenden Anforderungen* sieht der Unionsrechtsgesetzgeber für die Regulierungsbehörde wie bereits beschrieben allein das „Werkzeug“ der Genehmigung vor. Mangels im Netzkodex näher festgelegter Versagungstatbestände muss dabei davon ausgegangen werden, dass eine Genehmigung auch nur dann versagt werden könnte, wenn die der Regulierungsbehörde unterbreiteten Vorschläge für *allgemein geltende Anforderungen* gegen die Vorgaben der einschlägigen und zu berücksichtigenden (Unions-)Rechtsakte verstoßen würden. Andere Möglichkeiten zur

Einflussnahme iSe Harmonisierung von Anforderungen kommen der Regulierungsbehörde nach dem Netzkodex nicht zu.

(15) Dies bedeutet aber nicht, dass der Netzkodex jegliche Harmonisierung ausschließt; vielmehr ist hier auf zwei Regelungen aufmerksam zu machen:

- Zum einen ermächtigt Art 7 Abs 9 Netzkodex die Mitgliedstaaten dazu, jene Aufgaben betreffend die Erstellung *allgemein geltender Anforderungen*, die den relevanten Netzbetreibern zukommen, auf die ÜNB zu übertragen: „*Sind nach dieser Verordnung Anforderungen von einem relevanten Netzbetreiber festzulegen, bei dem es sich nicht um einen ÜNB handelt, können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass stattdessen der ÜNB die betreffenden Anforderungen festlegt.*“
- Zum anderen anderen ermächtigt Art 8 Abs 2 Netzkodex die Mitgliedstaaten dazu, im Falle des Vorhandenseins von mehr als einem ÜNB die den ÜNB zukommenden Aufgaben bei einem oder mehreren bestimmten ÜNB zu konzentrieren: Art 8 Abs 2 Netzkodex bestimmt, dass die Mitgliedstaaten festlegen können, „*dass die Zuständigkeit eines ÜNB für die Erfüllung einer, mehrerer oder aller Verpflichtungen aus dieser Verordnung einem oder mehreren bestimmten ÜNB zugewiesen wird.*“

Im Ergebnis bedeutet, dass die Mitgliedstaaten durch Aufgabenzuweisungen iSd Art 7 Abs 9 bzw Art 8 Abs 2 Netzkodex die an sich allen relevanten Netzbetreibern bzw ÜNB zukommende Aufgabe der Festlegung allgemein geltender Anforderungen bei den ÜNB bzw bei einem ÜNB konzentrieren und auf diese Weise die *allgemein geltenden Anforderungen vereinheitlichen* können.

3.2.3 Zwischenergebnis

- (16) Zusammenfassend ist zu Art 7 Netzkodex mithin Folgendes festzuhalten: Der Netzkodex sieht für die Festlegung von *allgemein geltenden Anforderungen* eine strenge Aufgabenteilung zwischen der Regulierungsbehörde und – je nach Entscheidung des Mitgliedstaats – den relevanten Netzbetreibern oder ÜNB vor.
- (17) Dabei liegt es an den relevanten Netzbetreibern oder ÜNB, binnen zwei Jahren einen Vorschlag für *allgemein geltende Anforderungen* auszuarbeiten und der Regulierungsbehörde vorzulegen.
- (18) Der Regulierungsbehörde kommt demgegenüber lediglich die Befugnis zu, diese Vorschläge zu genehmigen und anschließend (deklarativ) zu veröffentlichen. Ein darüber hinaus gehendes Mitwirkungsrecht kommt der Regulierungsbehörde nicht zu; insbesondere räumt der Netzkodex der Regulierungsbehörde – ungeachtet des Leitgedankens, eine Harmonisierung der *allgemein geltenden Anforderungen* anzustreben – keine Befugnis dazu ein, die *allgemeinen Anforderungen* inhaltlich zu beeinflussen oder gar normativ festzulegen.
- (19) Eine Harmonisierung der *allgemein geltenden Anforderungen* ist nach Art 7 Abs 9 bzw Art 8 Abs 2 Netzkodex nur dadurch möglich, dass der Mitgliedstaat von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, nicht alle relevanten Netzbetreiber, sondern nur ÜNB bzw nur einen oder mehrere bestimmte ÜNB zur Aufstellung *allgemein geltender Anforderungen* zu berufen.

3.3 Regelungsgehalt des geplanten § 18a EIWOG 2010

3.3.1 Allgemeines

(20) Der Vorschlag zur Umsetzung von Art 7 Netzkodex im geplanten § 18a EIWOG 2010 wirft mehrere Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem zuvor beschriebenen unionsrechtlichen Rahmen auf. Dies insbesondere deshalb, weil der nationale Gesetzgeber die im Netzkodex vorgenommene Aufgabentrennung zwischen den Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde missachtet. Dazu im Einzelnen:

3.3.2 Unzulässigkeit der inhaltlichen Einflussnahme durch die Regulierungsbehörde auf die *Allgemeinen technischen Anforderungen*

(21) Der geplante § 18a **Abs 3** EIWOG 2010 soll die Regulierungsbehörde – per Verfassungsbestimmung – dazu verpflichten, durch Verordnung die Allgemeinen technischen Anforderungen oder deren Berechnungs- und Festlegungsmethode „auf Grundlage des nach Abs 1 und 2 erstellten Vorschlags zu bestimmen“. Damit wird der Regulierungsbehörde eine *direkte inhaltliche Einflussmöglichkeit* auf die *Allgemeinen technischen Anforderungen* eingeräumt, weil die Formulierung „auf Grundlage des ... erstellen Vorschlags“ nahelegt, dass die E-Control an diesen Vorschlag nicht gebunden ist, von ihm vielmehr auch abweichen darf.

(22) Hiermit überschreitet die nationale Gesetzgebung jedoch die vom Netzkodex für die Regulierungsbehörde vorgesehenen Befugnisgrenzen bei Weitem, weil der Netzkodex der Regulierungsbehörde nur die Aufgabe der *Genehmigung* der ihr als Vorschläge vorgelegten *Allgemeinen technischen Anforderungen* zuweist. Übertragen auf das österreichische Rechtssystem bedeutet dies nämlich, dass die E-Control dann, wenn diese Anforderungen den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen, einen Bescheid erlässt, mit dem diese Anforderungen dann genehmigt werden; eine Befugnis, etwas anderes als das von den Netzbetreibern Vorgeschlagene rechtlich für verbindlich zu erklären, ist damit nicht verbunden.

(23) Daraus folgt aber, dass § 18a **Abs 3** EIWOG 2010, soweit er die Regulierungsbehörde dazu ermächtigt, etwas anderes festzulegen als dem Vorschlag der Netzbetreiber entspricht, nicht mit dem Netzkodex vereinbar und somit unionsrechtswidrig ist.

(24) Problematisch erscheint auch der geplante § 18a **Abs 2** EIWOG 2010, wonach die Ausarbeitung des Vorschlags „unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen der Regulierungsbehörde“ zu erfolgen haben soll. Das ergibt sich daraus, dass in einem Berücksichtigungsgebot die Möglichkeit der Regulierungsbehörde enthalten ist, bereits im Vorfeld indirekt an den Festlegungen für Allgemeine technische Anforderungen mitzuarbeiten und diese inhaltlich zu beeinflussen. Dies steht aber ebenfalls im Widerspruch zur Aufgabenteilung, die in Art 7 Netzkodex vorgenommen wurde, wonach sich die Kompetenz der Regulierungsbehörde lediglich auf die Genehmigung allgemeiner Bedingungen beschränkt, die von den relevanten Netzbetreibern oder ÜNB ausgearbeitet und ihr vorgelegt worden sind.

(25) Der nationale Gesetzgeber sieht somit entgegen den Bestimmungen des Netzkodex vor, dass die Regulierungsbehörde weit über die ihr vom Netzkodex zugebilligte Befugnis, Genehmigungen zu erteilen, auch inhaltlich Einfluss auf die Vorschläge für *Allgemeine technische Anforderungen*

nehmen soll. Auch § 18a **Abs 2** EIWOG 2010 ist daher nicht mit dem Netzkodex vereinbar und unionsrechtswidrig.

3.3.3 Bedenken betreffend die Wahl der Rechtsform der Verordnung

- (26) Problematisch erscheint weiters, dass die *Allgemeinen technischen Anforderungen* mittels Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegt werden sollen (vgl den geplanten § 18a Abs 3 EIWOG 2010): Angesichts der oben skizzierten Rollenverteilung, wonach die Aufstellung der *allgemein geltenden Anforderungen* iSd Art 7 Abs 1 Netzkodex Sache der relevanten Netzbetreiber bzw ÜNB ist und die Regulierungsbehörde bloß auf eine Überprüfung dieser Anforderungen auf ihre Rechtskonformität beschränkt ist, kann sich nämlich eine solche Verordnung nämlich nur darauf beschränken, einen Vorschlag der betreffenden Netzbetreiber für verbindlich zu erklären; der normative Gehalt einer solchen Verordnung entspreche insoweit der Verbindlicherklärung von Normen der Normungsorganisationen durch VO.⁶
- (27) Die Bestimmung *Allgemeiner technischer Anforderungen* mittels Verordnung würde dagegen unionsrechtlichen Bedenken begegnen, wenn eine derartige Verordnung als normativer Akt genereller Natur in einer Weise verstanden würde, dass sämtliche Netzbetreiber dieselben Allgemeinen technischen Anforderungen vorsehen bzw einhalten müssten. Dies würde nämlich der Intention des Netzkodex widersprechen, dass die einzelnen Netzbetreiber ihre jeweiligen *Allgemeinen technischen Anforderungen* zwar in Bindung an die sonst einschlägigen Normen, aber innerhalb dieses Rahmens autonom und individuell, festlegen dürfen (vgl dazu insb die Ausführungen zum geplanten § 18a **Abs 1** EIWOG 2010 im nächsten Abschnitt).
- (28) Das Konzept, *allgemein geltende Anforderungen* iSd Art 7 Abs 1 Netzkodex mittels Verordnung der E-Control verbindlich aufzustellen, widerspricht allerdings den sich aus der unionsrechtlich vorgegebenen Rollenverteilung zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörde sowie aus dem österreichischen Verfassungsrecht ergebenden Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz. Nach Art 7 Netzkodex hat nämlich der relevante Netzbetreiber bzw ÜNB einen Rechtsanspruch auf Genehmigung der von ihm vorgeschlagenen *allgemein geltenden Anforderungen*, wenn diese den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen; dieser Rechtsanspruch wird aber durch die Wahl der Rechtsform der Verordnung vereitelt, weil die Erlassung einer Verordnung durch den Rechtsunterworfenen niemals durchgesetzt werden kann.⁷ Der VfGH nimmt dementsprechend unter Berufung auf das Rechtsstaatsprinzip an, dass in Konstellationen, in denen eine Anerkennung uä durch Verordnung zu erfolgen hat und ein Rechtsanspruch auf Anerkennung uä besteht, bei Verweigerung dieser Anerkennung uä dennoch ein Bescheid zu erlassen ist, weil nur so der Rechtsunterworfene seinen Rechtsanspruch erst durchsetzen kann.⁸

⁶ Vgl dazu etwa § 15 Abs 2 BäderhygieneG, BGBl 1976/254 idgF.

⁷ Vgl dazu nur VfSlg 11.931, 14.295, zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften nach alter Rechtslage.

⁸ Siehe dazu VfSlg 11.931, 14.295, zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften nach alter Rechtslage.

3.3.4 Unzulässigkeit der zwingenden Vorlage eines „gemeinsamen“ Vorschlags für *Allgemeine technische Anforderungen*

- (29) Der geplante § 18a **Abs 1** EIWOG 2010 sieht vor, dass die *Netzbetreiber* der Regulierungsbehörde „*einen gemeinsamen Vorschlag*“ für *Allgemeine technischen Anforderungen* oder die Berechnungs- und Festlegungsmethode dafür zur Genehmigung vorlegen. Der Begriff „Netzbetreiber“ umfasst im nationalen Recht gemäß § 7 Abs 1 Z 51 EIWOG 2010 sowohl Verteiler- als auch Übertragungsnetzbetreiber. Der in Aussicht genommene § 18a Abs 1 EIWOG 2010 dürfte hier daher auf einen von sämtlichen österreichischen Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern gemeinsam zu erstellenden Vorschlag für Allgemeine technische Anforderungen abzielen.
- (30) Dies jedoch entspricht nicht den Vorgaben des Netzkodex, dessen Art 7 Abs 1 vorsieht, dass die Festlegung *Allgemeiner technischer Anforderungen* durch die „relevanten Netzbetreiber“ und die ÜNB, sohin durch alle relevanten Netzbetreiber und alle ÜNB, erfolgt. Eine Beschränkung des Kreises der zur Festlegung berufenen Stellen ist nur nach Maßgabe von Art 7 Abs 9 und Art 8 Abs 2 Netzkodex zulässig, dh die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die ÜNB die Anforderungen auch für jene relevanten Netzbetreiber, die keinen ÜNB sind, festlegen und dass bei mehreren ÜNB die Aufgaben der ÜNB einem oder mehreren ÜNB zugewiesen werden. Ein Zusammenwirken aller Netzbetreiber in dem Sinn, dass ein gemeinsamer Vorschlag für *Allgemeine technische Anforderungen* ausgearbeitet werden muss oder soll, sieht der Netzkodex hingegen nicht vor.
- (31) Indem der in Aussicht genommene Art 18a **Abs 1** EIWOG 2010 aber davon ausgeht, dass der Vorschlag *Allgemeiner technischer Anforderungen* gemeinsam von allen in Österreich tätigen Netzbetreibern zu erfolgen hat, obwohl dies der Netzkodex nicht vorsieht, geht der Gesetzesvorschlag daher über den Ermessensspielraum hinaus, den der Netzkodex dem nationalen Gesetzgeber einräumt. Auch § 18 Abs 1 EIWOG 2010 widerspricht daher dem Netzkodex.
- (32) Nur angemerkt sei an dieser Stelle, dass die Möglichkeit gemäß Art 7 Abs 9 iVm Art 8 Abs 2 Netzkodex, die Aufgabe der Festlegung der allgemein gültigen Anforderungen bei einem oder mehreren bestimmten ÜNB zu konzentrieren, der besonderen Absicherung durch Verfassungsbestimmung bedürfte. Angesichts der österreichischen Netzstruktur hätte dies nämlich zur Folge, dass der ÜNB insoweit Anforderungen auch für Netzbetreiber festlegt, die nicht mit seinem Netz verbunden sind, sodass zwischen dem ÜNB und solchen Netzbetreibern keine vertraglichen Beziehungen bestehen, als deren Ausfluss diese Festlegungsbefugnis gedeutet werden könnte. Dem ÜNB würden solcherart vielmehr die Befugnis eingeräumt, *Allgemeine technische Anforderungen* für andere Marktteilnehmer im Wege der Ermächtigung zur einseitigen Rechtsgestaltung festzulegen. Die Ermächtigung Privater zur einseitigen Rechtsgestaltung müsste angesichts der relativen Geschlossenheit des Rechtsquellensystems⁹ und dem verfassungsrechtlich verankerten System der Normenkontrolle in verfassungskonformer Auslegung als Beleihung eines Privaten und dessen Ermächtigung zur Erlassung von Hoheitsakten ausgelegt werden.¹⁰

⁹ Zu Geschlossenheit des Rechtsquellensystems vgl VfSlg 17.967.

¹⁰ Vgl nur VfSlg 17.160, wo der VfGH die Pflicht des Regelzonenführers nach § 22 Abs 2 Z 12 des alten EIWOG, den Anweisungen des Bilanzgruppenkoordinators in bestimmten Situationen Folge zu leisten, als Ermächtigung zur hoheitlichen Rechtsgestaltung gedeutet hat.

- (33) Nach der vom VfGH in der Leitentscheidung zur AUSTRO-Control herausgearbeiteten Kriterien muss eine verfassungskonforme Beleihung dem Sachlichkeits- und Effizienzgebot entsprechen, darf nur für einzelne Aufgaben erfolgen und muss schließlich der Beliehene einem verantwortlichen obersten Organ unterstellt sein.¹¹ Die Beleihung eines privaten ÜNB mit der einseitigen Rechtsgestaltung gegenüber anderen Netzbetreibern mittels eines einfachen Gesetzes wäre jedoch allein aus dem Grund verfassungswidrig, weil ein privater ÜNB keinem obersten Organ verantwortlich ist; eine Unterstellung des ÜNB unter ein oberstes Organ wäre indes unionsrechtswidrig, weil insoweit der ÜNB bei der Erstellung der *Allgemeinen technischen Anforderungen* gegenüber diesem obersten Organ weisungsgebunden sein müsste, was wiederum gegen die Vorgaben von Art 7 Netzkodex – der Netzbetreiber hat die *Allgemeinen technischen Anforderungen* eigenverantwortlich zu erstellen – verstoßen würde. Eine sowohl verfassungs- als auch europarechtskonforme Lösung ließe sich allenfalls nur durch die Beleihung eines ÜNB mittels Verfassungsbestimmung erzielen.¹²

3.3.5 Überlegungen zu einer unionsrechtlich zulässigen und legistisch sowie systematisch stimmigen Umsetzung von Art 7 Netzkodex

- (34) Zunächst könnte überlegt werden, ob die E-Control die *Genehmigung* von *Allgemeinen technischen Anforderungen* bereits auf Grundlage des Netzkodex vornehmen kann, womit eine nationale Regelung idZ obsolet wäre. Art 7 Abs 1 Netzkodex verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich dazu, der Regulierungsbehörde eine entsprechende Befugnis zur Genehmigung *Allgemeiner technischer Anforderungen* vorzusehen, sondern setzt dies implizit voraus. Die Schaffung einer eigenen Genehmigungsregelung korrespondierend zu Art 7 Netzkodex im nationalen Recht ist daher nicht zwingend erforderlich, bei Beachtung der sich aus Art 7 Netzkodex ergebenden Vorgaben aber auch nicht ausgeschlossen.
- (35) Als legistisch sowie systematisch stimmige Variante böte sich dabei an, an die §§ 41 und 47 ElWOG 2010 anzuknüpfen, wonach die E-Control bereits jetzt zur Genehmigung der *Allgemeinen Bedingungen* der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber zuständig ist. Die Mindestinhalte der *Allgemeinen Bedingungen* von Netzbetreibern sind in § 17 Abs 3 ElWOG 2010 geregelt und umfassen eine lediglich demonstrative Aufzählung, welche Inhalte die *Allgemeinen Bedingungen* regeln müssen. Bei einer großzügigen Auslegung der Befugnisse der E-Control könnte daher bereits die aktuelle Gesetzeslage als ausreichende nationale Rechtsgrundlage dafür angesehen werden, dass die E-Control Genehmigungen auch für *allgemein geltende Anforderungen* iSd Art 7 Netzkodex erteilt.
- (36) Um allfällige Zweifel am Befugnisumfang der E-Control auszuräumen, würde sich jedoch gegebenenfalls eine schlichte Ergänzung der Aufzählung der Mindestinhalte der *Allgemeinen Bedingungen* in § 17 Abs 3 ElWOG 2010 um einen Hinweis auf *allgemeine Anforderungen* iSd Art 7 Netzkodex anbieten, was in einer einzelnen Ziffer zu § 17 Abs 3 ElWOG 2010 erfolgen könnte.
- (37) Bleibt nur noch zu prüfen, wie die E-Control bei dieser Konstruktion ihrem Auftrag laut dem 27. Erwägungsgrund des Netzkodex, auf die weitestmögliche Harmonisierung der Netzanschlussbe-

¹¹ VfSlg 14.473.

¹² Vgl. *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I, 275.

dingungen hinzuwirken, nachkommen kann. Wie schon weiter oben ausgeführt, sind hierfür eigene „Harmonisierungswerkzeuge“ im Unionsrecht jedoch nicht vorgesehen und schließt die Konzeption des Art 7 Netzkodex, wonach grundsätzlich jeder Netzbetreiber selbst die allgemein geltenden Anforderungen aufstellen darf, eine solche Harmonisierung aus. Man wird daher annehmen müssen, dass der E-Control zur Vereinheitlichung der allgemein geltenden Anforderungen nicht mehr in die Hand gegeben werden kann als eine Bemühenspflicht, darauf hinzuwirken, dass die relevanten Netzbetreiber ihr möglichst einheitliche allgemein geltende Netzanschlussbedingungen vorlegen.

4. Ergebnis

(38) Die wichtigsten Ergebnisse des vorliegenden Rechtsgutachtens dürfen wir wie folgt zusammenfassen:

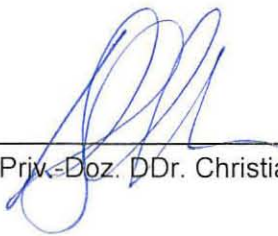
- Art 7 Abs 1 Netzkodex sieht vor, dass (sofern nicht mitgliedstaatlich etwas anderes vorgesehen ist) die Regulierungsbehörde Vorschläge für *Allgemein geltende Anforderungen* zu genehmigen hat, die ihr von den relevanten Netzbetreibern oder Übertragungsnetzbetreibern vorgelegt werden. Daraus ergibt sich folgende Aufgabenteilung:
 - Die relevanten Netzbetreiber oder ÜNB sind jeweils für ihre Netze zur Ausarbeitung *allgemein geltender Anforderungen* zuständig und haben binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten des Netzkodex der Regulierungsbehörde einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Die Vorlage eines gemeinsamen Vorschlags durch alle relevanten Netzbetreiber oder ÜNB ist dabei nicht vorgesehen, allerdings ermächtigen Art 7 Abs 9 und Art 8 Abs 2 die Mitgliedstaaten dazu, die Ausarbeitung *allgemein geltender Anforderungen* bei den ÜNB oder bei einem oder mehreren bestimmten ÜNB zu konzentrieren.
 - Die Regulierungsbehörde ist allein für die Genehmigung der Vorschläge für *allgemeine Bedingungen* zuständig. Der Netzkodex räumt ihr kein wie auch immer geartetes Recht zur inhaltlichen Beeinflussung der *allgemeinen Anforderungen* der Netzbetreiber ein.
 - Harmonisierungsbestrebungen der Regulierungsbehörde für *allgemeine Anforderungen* müssen sich im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Werkzeuge halten.
- Der zur Umsetzung des Art 7 Netzkodex geplante § 18a EIWOG 2010 verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen den Netzkodex:
 - § 18a Abs 1 EIWOG 2010 verpflichtet die ÜNB zur Ausarbeitung und Vorlage eines gemeinsamen Vorschlags für *Allgemeine technische Anforderungen*, obwohl dies der Netzkodex nicht vorsieht.
 - § 18a Abs 2 und insb § 18a Abs 3 EIWOG 2010 sehen weitreichende – auch inhaltliche – Einflussmöglichkeiten der Regulierungsbehörde auf die *Allgemeinen technischen Anforderungen* vor, obwohl der Netzkodex die Befugnis der Regulierungsbehörde lediglich auf deren Genehmigung beschränkt.
 - Die in § 18a Abs 3 EIWOG 2010 vorgesehene Rechtsform der Verordnung steht zudem im Spannungsverhältnis zum Gebot eines effektiven Rechtsschutzes, weil Art 7 Netzko-

dex den relevanten Netzbetreibern bzw. ÜNB bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung ihres Vorschlags für *allgemein geltende Anforderungen* einräumt und die Erlassung einer Verordnung über die Genehmigung nicht durchsetzbar wäre; die E-Control hätte dann, wenn sie die Verordnung nicht entsprechend dem Vorschlag erlässt, dennoch einen Bescheid zu erlassen.

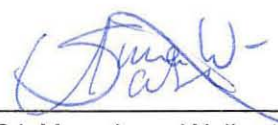
- Die Nutzung der Ermächtigungen gemäß Art 7 Abs 9 und Art 8 Abs 2 Netzkodex, wonach die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit zur Aufstellung allgemein geltender Anforderungen bei den ÜNB bzw. einem oder bestimmten ÜNB konzentrieren können, würde in Österreich eine Verfassungsbestimmung erforderlich machen. Darin würde nämlich die Beileiung von ÜNB mit einseitigen Rechtssetzungsbefugnissen gegenüber anderen Netzbetreibern liegen, welche verfassungsrechtlich nur zulässig ist, wenn der ÜNB insoweit den Weisungen eines obersten Organs unterstellt ist; genau eine solche Weisungsbefugnis stünde aber im Widerspruch zu Art 7 Netzkodex, wonach die Netzbetreiber die *allgemein geltenden Anforderungen* unbeeinflusst von anderen Stellen auszuarbeiten haben.
- Die E-Control ist bereits auf Grund der §§ 41 und 47 EIWOG 2010 dazu ermächtigt, *Allgemeine Bedingungen* von ÜNB und VNB – mittels Bescheids und allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen – zu genehmigen. Eine unkomplizierte und unproblematische Umsetzung des Art 7 Netzkodex im EIWOG 2010 könnte daher darin liegen, dass der Katalog in § 17 Abs 3 EIWOG 2010, der die Mindestinhalte der *Allgemeinen Bedingungen* der Netzbetreiber aufzählt, vom nationalen Gesetzgeber um eine Ziffer ergänzt wird, die einen Hinweis auf Art 7 Netzkodex enthält.

-- 0 --

Wien, im Februar 2017



RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider



RA Mag. Anna Walbert-Satek

Anlage zur Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft zur kleinen Ökostrom-Novelle 2017

Ergänzende Vorschläge

ENTWURF

Thema	Inhalt	betroffene Gesetzesbestimmung
Regionaler Netzwiederaufbau bei Großstörungen	Beitrag der Verteilernetzbetreiber zum schnellstmöglichen Netzwiederaufbau nach Großstörungen.	§ 45

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013, wird wie folgt geändert:

(Grundsatzbestimmung) In § 45 wird folgende Z 24 angefügt:

„Z 24. ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste zu sorgen. Betreiber von Verteilernetzen, die direkt mit dem Übertragungsnetz verbunden sind, haben dabei in Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber eigenständige Maßnahmen zu planen und zu koordinieren, die dem schnellstmöglichen Netz-Wiederaufbau nach Großstörungen dienen.“

Erläuterung

Der Netzbetreiber ist im Rahmen seiner Verantwortung für einen zuverlässigen Systembetrieb und dessen rasche Wiederherstellung nach Großstörungen in Zusammenarbeit mit seinen benachbarten Netzbetreibern verpflichtet, entsprechende Konzepte für präventive und operative Maßnahmen zu erstellen. Die dafür nötige Kostenabgeltung ist derzeit gesetzlich nicht gedeckt.

Die Erbringer von präventiven Leistungen (z.B. vertragliche Sicherung der schwarzstartfähigen Kraftwerke) zur Versorgungswiederaufnahme können der Netzbetreiber selbst, Erzeugungsanlagen, angrenzende oder unterlagerte Netze sein. Je nach erforderlicher Maßnahme müssen die Erbringer technischer Maßnahmen zur Versorgungswiederaufnahme die Wirksamkeit ihrer Einrichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen. Für den Systemdienst "Versorgungswiederaufnahme" kontrahiert der Netzbetreiber gemäß

Kapitel 6.4.11 des Teil B der Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen von anderen Netzbetreibern und Netzbenutzern das Recht, auf Inselbetriebsfähigkeit und Schwarzstartfähigkeit der jeweiligen Anlagen zurückzugreifen.

Thema	Inhalt	betroffene Gesetzesbestimmung
Netzsicherheit	Den Verteilernetzbetreibern soll die Veranlassung von speziellen technischen Vorgaben für bestimmte Erzeugungsanlagen (insbes. PV) ermöglicht werden	§ 46a

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013, wird wie folgt geändert:

Nach § 46 wird folgender § 46a samt Überschrift angefügt:

„Technische Vorgaben des Verteilernetzbetreibers für Erzeugungsanlagen

§ 46a. (Grundsatzbestimmung) (1) Zur Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus der erneuerbaren nichtfossilen Energiequellen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität des Netzbetriebs und der möglichst kostengünstigen und diskriminierungsfreien Behandlung aller an ein Verteilernetz angeschlossenen Kunden haben die Ausführungsgesetze für die Betreiber von Erzeugungsanlagen am Mittel- und Niederspannungsnetz eines Verteilernetzbetreibers technische Vorgaben gemäß den Absätzen 2 bis 5 vorzusehen.

(2) Betreiber von Erzeugungsanlagen müssen ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen eine automatisierte Wirkleistungsregelung in Abhängigkeit von der Netzspannung möglich ist.

(3) Betreiber von Photovoltaikanlagen bis zu einer summierten installierten Leistung von 100kVA (summierte Bemessungsscheinleistung des/der Wechselrichter(s)) müssen am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der kumulierten installierten Bemessungswirkleistung der Solarmodule in Kilowattpeak (kWp) begrenzen.

(4) Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer kumulierten netzwirksamen Bemessungsscheinleistung von mehr als 100 kVA müssen ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeisewirkleistung zur Vermeidung von Grenzwertverletzungen ferngesteuert reduzieren kann und die Ist-Einspeisung abrufen kann. Diese Verpflichtung gilt auch dann als erfüllt, wenn mehrere Erzeugungsanlagen über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit welcher der Netzbetreiber jederzeit die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die gesamte Ist-Einspeisung per Fernsteuerung erfassen kann.

(5) Bei Kombinationen von mehreren Erzeugungsanlagen oder Erzeugungsanlagen mit Energiespeichern gelten alle Leistungsangaben sinngemäß immer bezogen auf die Wirksamkeit am Verknüpfungspunkt der Anlage(n) mit dem Verteilernetz.“

Erläuterung

Die Entwicklung des Zubaus von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von Photovoltaikanlagen ist seit dem Jahr 2012 durch eine markante Dynamik geprägt. Von 2011 bis 2015 wurden neue Anlagen im Ausmaß von

ca. 650 MW installiert. Diesem Wachstum liegen umfangreiche Förderungen sowie der Preisverfall bei den Anlagen, und zwar sowohl beim Ausbau von privaten Kleinanlagen (< 5 kW) als auch bei der Realisierung von Großanlagen (> 100 kW), zugrunde. Auch bei den nicht geförderten Anlagen sind deutliche Zuwächse zu verzeichnen.

Die Verteilernetzbetreiber, an deren Netze die dezentralen Erzeugungsanlagen angeschlossen werden, stehen vor der Aufgabe der effektiven Netzintegration einer regional und lokal sehr unterschiedlich verteilten Anlagenkapazität.

Der massive Zuwachs an neuen Photovoltaikanlagen verursacht bei den Netzbetreibern beträchtliche Investitionen zur Gewährleistung der Netzsicherheit und Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität, durch die ohne Steuerungsmaßnahmen in letzter Konsequenz die Gesamtheit aller Netzkunden im Weg der regulatorischen Kostenüberwälzung erheblich belastet würde. Die Betreiber von Photovoltaikanlagen sollen deshalb zur Installation von technischen Vorrichtungen verpflichtet werden, die es dem Netzbetreiber zwecks Gewährleistung der ihm durch rechtliche und technische Vorschriften auferlegten Netzdienstleistungsqualität ermöglicht, die Einspeiseleistung aus diesen Anlagen zu steuern bzw. zu reduzieren. Mit dieser gesetzlichen Regelung kann das Ziel einer geringstmöglichen zusätzlichen Kostenbelastung der Netzkunden und der größtmöglichen Anzahl an installierten Photovoltaikanlagen erreicht werden.

Den durch derartige Maßnahmen des Netzbetreibers bei den Betreibern von Erzeugungsanlagen verursachten Produktionseinschränkungen in monetär meist geringer Höhe stehen die Kostenbelastungen gegenüber, mit denen die Gesamtheit aller Netzkunden aufgrund der andernfalls ungebremst anfallenden Investitionskosten belastet würde. Deshalb und im Hinblick darauf, dass mit dieser gesetzlichen Regelung weiterhin der Ausbau von Photovoltaikanlagen unterstützt werden kann, sind die neuen Bestimmungen ausgewogen und sachlich gerechtfertigt.

Nach Absatz 2 müssen alle Anlagen beim Netzverknüpfungspunkt mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, die eine automatisierte Wirkleistungsregelung in Abhängigkeit von der Netzspannung ermöglichen. Damit kann das Auftreten von unzulässigen Spannungsanhebungen bei besonderen Netzzuständen (kaum Verbrauch, hohe Erzeugung, ungewöhnliche Schaltzustände, ungleich verteilte Erzeugung im Netz,...) durch punktgenaue Reduktion der Erzeugungsleistung vermieden werden. Den Betreibern von Erzeugungsanlagen werden daraus keine besonderen Kosten entstehen, da insbesondere beim Photovoltaikmassenmarkt die modernen Wechselrichter schon derzeit vermehrt fabrikatsmäßig mit diesen Vorrichtungen ausgestattet werden.

Darüber hinaus müssen Photovoltaikanlagen bis 100 kVA Bemessungsscheinleistung gemäß Absatz 3 in ihrer maximalen Einspeisewirkleistung gedrosselt werden, um nicht für seltene Spitzen teure Netzreserven zu binden.

Gemäß Absatz 4 sind größere Erzeugungsanlagen mit zusätzlichen Einrichtungen zur Fernübertragung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Begrenzung der Wirkeinspeiseleistung auszustatten, um den sicheren Netzbetrieb auch in Betriebszuständen abweichend vom Normalbetrieb gewährleisten zu können.

Thema	Inhalt	betroffene Gesetzesbestimmungen
Wechselverfahren	Anpassung der gesetzlichen Grundlage des Verfahrens betreffend Lieferantenwechsel an die gemäß den Marktregeln praktizierte effiziente Vorgangsweise	EIWOG 2010: § 76

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)
geändert wird**

Interne Anmerkung: Änderungen gegenüber EIWOG 2010 im Änderungsmodus

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013, wird wie folgt geändert:

§ 76 lautet:

„Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch

§ 76. (1) Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können Verträge mit ihrem Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Lieferanten können Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

(2) Die Dauer des für den Lieferantenwechsel maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet weiterer bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, höchstens drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, in Anspruch nehmen. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber zu treffenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens zu achten. Der Lieferantenwechsel ist für den Endverbraucher mit keinen gesonderten Kosten verbunden.

(3) Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Lieferanten elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen. Wird ein Lieferant durch den Endverbraucher zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung Netzbetreibern und anderen Lieferanten glaubhaft zu machen. Der Netzbetreiber hat den Endverbraucher unverzüglich über die Einleitung des Wechselprozesses in Kenntnis zu setzen. Die Lieferanten haben benutzerfreundliche Vorkehrungen zu treffen, welche die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sicherstellen. Die Regulierungsbehörde hat im Rahmen des Tarifikalkulators (§ 22 E-ControlG) durch Setzung von Hyperlinks eine Auffindung der Websites der Lieferanten zu ermöglichen. Die Lieferanten haben die hierfür erforderlichen, aktuellen Informationen der Regulierungsbehörde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(4) Sämtliche für die Vornahme des Wechsels, der Neuanmeldung, der Abmeldung und des Widerspruchs erforderlichen Prozesse werden elektronisch ~~im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform~~ durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Endverbraucheridentifikation, die Bindungs- und Kündigungsabfrage sowie die Datenaktualisierung und Verbrauchsdatenübermittlung. Netzbetreiber und Lieferanten haben ausschließlich die für die genannten Verfahren notwendigen Daten, nämlich bei der Endverbraucheridentifikation Name, Adresse, Zählpunktbezeichnung, Lastprofiltyp, Zählertyp, bestehender Lieferant, sowie bei der Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage Kündigungsfristen, Kündigungstermine sowie Bindungsfristen ~~über die durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform~~ dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen bevollmächtigten Lieferanten in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. ~~Netzbetreiber und Lieferanten sind ebenfalls verpflichtet, sich an diese Plattform anzubinden.~~ Lieferanten dürfen keine in diesem Absatz genannten Prozesse ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleiten.

~~(5) Das für die Plattform (Abs. 4) eingesetzte Datenkommunikationsverfahren (Kommunikationsprotokoll) ist nach dem Stand der Technik methodisch zu entwickeln und unabhängig zu überprüfen. Die Verrechnungsstelle hat insbesondere Vorkehrungen zu treffen, welche die Identifizierung und Authentifizierung der anfragenden neuen Netzbetreiber und Lieferanten sicherstellen.~~

~~(65) Die Verrechnungsstelle sowie die~~ Die Netzbetreiber und Lieferanten haben jede ~~über die Plattform~~ nach Abs. 4 durchgeführte Anfrage und Auskunftserteilung betreffend Endverbraucherdaten revisions sicher zu protokollieren. Diese Protokollierung hat ~~auf Seiten der Verrechnungsstelle~~ die Vornahme sämtlicher ~~über die Wechselplattform vorzunehmender~~ Verfahrensschritte, insbesondere die Dauer der Verfahrensschritte, die Inanspruchnahme der für die Verfahrensschritte vorgesehenen Fristen für eine etwaige Vollmachtsprüfung, die Zugriffe durch authentifizierte Personen sowie die Verfügbarkeit der Schnittstellen der IT-Systeme der Lieferanten und Netzbetreiber ~~mit der Plattform~~ zu umfassen. Netzbetreiber und Lieferanten haben Datum und Uhrzeit der Anfrage und Auskunftserteilung, die anfragende und Auskunftserteilende Stelle sowie den Zweck der Anfrage bzw. Auskunftserteilung zu erfassen. Lieferanten haben zusätzlich Angaben zur Identifizierung des betroffenen Endverbrauchers sowie eine eindeutige Kennung, welche eine Identifizierung der Person ermöglicht, die eine Anfrage nach Abs. 4 durchgeführt oder veranlasst hat, zu erfassen. Sämtliche Protokolldaten sind drei Jahre ab Entstehung aufzubewahren und dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Anfrage, zur Auskunftserteilung und zu Zwecken des Verwaltungsstrafrechts sowie des § 24 und § 26 E-Control-Gesetz verwendet werden. ~~Die Verrechnungsstelle hat b~~Bei Verdacht missbräuchlicher Anfragen sowie davon unabhängig in regelmäßigen Abständen ~~sind~~ stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Anfragen auf ihre Rechtmäßigkeit durchzuführen. Über die Ergebnisse dieser Prüfung ~~hat sie~~ist alle zwei Jahre einen ~~einen~~ Bericht an die Regulierungsbehörde zu legen; diese hat den Bericht in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

~~(76) Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, sämtliche für den Lieferantenwechsel sowie die für die Neuanmeldung und die Abmeldung von Endverbrauchern maßgeblichen Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, die Art und den Umfang der in Abs. 4 genannten Daten und die zur Erfüllung der genannten Zielsetzungen darüber hinausgehend erforderlichen weiteren Datenarten durch Verordnung zu regeln. Ebenso ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, Mindestsicherheitsstandards für die Form der Datenübermittlung (Abs. 4 und 5) von Netzbetreibern und Lieferanten über die durch die Verrechnungsstelle betriebene Plattform sowie Einzelheiten der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Protokollierung, durch Verordnung näher zu regeln. Die Regulierungsbehörde ist weiters ermächtigt, bestimmte Prozesse von der gemäß Abs. 4 erster und zweiter Satz vorgesehenen verpflichtenden, im Wege der von der Verrechnungsstelle zu betreibenden Plattform erfolgenden elektronischen Durchführung auszunehmen, wenn ihr dies für eine einfachere und kosteneffizientere Abwicklung erforderlich scheint.“~~

Erläuterung

Die Erfordernisse eines effizienten und kostensparenden Datenaustausches im Zuge des Lieferantenwechsel wurden in Zusammenarbeit der Regulierungsbehörde und der E-Wirtschaft in den sonstigen „Sonstigen Marktregeln“ konkret geregelt. Mit diesem offiziellen Behördenrahmenwerk sind die bisherigen Bestimmungen, die eine zwingende Einbindung Wechselplattform vorsehen, entbehrlich und sollen die gesetzlichen Verweise darauf entfallen.

Thema	Inhalt	betroffene Gesetzesbestimmungen
Wahlmöglichkeit für nichtamtliche Sachverständige im Anlagengenehmigungs-/bewilligungsverfahren	Option 2: Änderung des EIWOG 2010 – Im Verfahren zur Bewilligung bzw. Genehmigung von elektrischen Leitungsanlagen bzw. Erzeugungsanlagen soll der Projektwerber wählen können, ob ein Amtssachverständiger oder ein nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen wird	EIWOG 2010: § 90a neu

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013, wird wie folgt geändert:

(Verfassungsbestimmung) Nach § 90 wird ein neuer § 90a samt Überschrift eingefügt:

„Sachverständige

„ (1) Sofern die Behörde im Verfahren zur Genehmigung von Erzeugungsanlagen oder zur Bewilligung von Leitungsanlagen Sachverständige heranziehen muss, ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als nichtamtliche Sachverständige bestellt werden. Auf Antrag des Genehmigungswerbers oder Bewilligungswerbers hat die Behörde jedenfalls einen nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen und dem Verfahren beizuziehen.

(2) Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Bundesgesetz erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige oder Mediatoren, sind vom Antragsteller zu tragen. Die Behörde kann dem Antragsteller durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde direkt zu bezahlen.“

Erläuterung

Für das gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (GewO) soll eine Wahlmöglichkeit vorgesehen. Unternehmen sollen, wenn es sich um Entscheidungen der Gewerbebehörde im Zuge eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens handelt, frei wählen dürfen, ob ein Amtssachverständiger oder nicht amtlicher Sachverständiger beigezogen wird. In diesem Sinne soll ein Rechtsanspruch des Konsenswerbers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen im Anlagengenehmigungsverfahren (Regelung in der GewO) eingeführt werden. Die Kosten des nichtamtlichen Sachverständigen trägt der Konsenswerber für die Betriebsanlage. Nur die Behörde hat das Recht den nichtamtlichen Sachverständigen auszuwählen, damit werden Gefälligkeitsgutachten ausgeschlossen. Für die Masse der Verfahren sollen weiterhin Amtssachverständige ausreichend zur Verfügung stehen, sie werden durch die Option entlastet und stehen somit KMU schneller zur Verfügung, die Verfahrensdauer wird gesenkt.

Da Strom- und Gasanlagen von der GewO nicht erfasst sind, soll eine derartige Regelung für Stromerzeugungs- und Leitungsanlagen im EIWOG 2010 vorgesehen werden.

Thema	Inhalt	betroffene Gesetzesbestimmungen
Systemdienstleistungsentgelt	Neugestaltung der Mittelaufbringung der Sekundärregelung – Künftig vollständige Kostenabdeckung über die Entgelte für Ausgleichsenergie	EIWOOG 2010: § 51, § 56, § 69

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOOG 2010)
geändert wird**

Änderungen gegenüber geltender Fassung im Änderungsmodus

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013, wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs 2 lautet:

„(2) Das Systemnutzungsentgelt bestimmt sich aus dem

1. Netznutzungsentgelt;

2. Netzverlustentgelt;

3. Netzzutrittsentgelt;

4. Netzbereitstellungsentgelt;

~~5. Systemdienstleistungsentgelt;~~

6. Entgelt für Messleistungen;

7. Entgelt für sonstige Leistungen sowie

8. gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1.

Die in den Z 1, 2, 4, 5, 6 und 7 angeführten Entgelte sind durch Verordnung der Regulierungsbehörde zu bestimmen, wobei die Entgelte gemäß Z 1, 2, 4, 5 und 7 als Festpreise zu bestimmen sind. Das Entgelt gemäß Z 6 ist als Höchstpreis zu bestimmen. Die Entgelte sind in Euro bzw. Cent pro Verrechnungseinheit angegeben.“

§ 56 entfällt

§ 69 lautet:

„Ausschreibung der Sekundärregelung

§ 69. (1) Die Beschaffung der Sekundärregelung erfolgt mittels wettbewerblich organisierter Ausschreibungen, die durch den jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchgeführt werden. Die Bedingungen für die Beschaffung der Sekundärregelung sind von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig zu genehmigen. Gegenstand der Ausschreibung ist der Preis für die Vorhaltung der Leistung und für die tatsächliche Erbringung der Arbeit. Für die Reihung der Angebote sind Leistungs- und Arbeitspreis maßgeblich. ~~Durch das Systemdienstleistungsentgelt sind 78% der Kosten für die Sekundärregelung aufzubringen, die restlichen Kosten werden über die Verrechnung der Ausgleichsenergie aufgebracht.~~

(2) Die Regelzonenführer haben regelmäßig ein transparentes Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Sekundärregelung durchzuführen. Ziel soll dabei eine Teilnahme einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern bei dem Ausschreibungsprozess sein. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Sekundärregelung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt.

(3) Die Höhe der auszuschreibenden und bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes zu entsprechen und ist vom Regelzonenführer festzulegen.

(4) Bei erfolglos verlaufener Ausschreibung hat der Regelzonenführer die Erzeuger mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.

(5) Die Mittel für die Beschaffung der Sekundärregelung sind ~~gemäß § 56 im Wege des Systemdienstleistungsentgeltes und~~ der Entgelte für Ausgleichsenergie aufzubringen.“

Erläuterung

Die österreichischen Stromerzeuger sind aufgrund der Netzentgelte gegenüber den deutschen Mitbewerbern im gemeinsamen Strommarkt benachteiligt. Der durchschnittliche Strompreis (PHELIX) wird dadurch aktuell mit rund 11 % belastet. Die daraus resultierende Marktverzerrung führt zu einer Schlechterstellung österreichischer Erzeuger am ohnehin tiefpreisigen Strommarkt und zu einem Anstieg der Importe aus Deutschland. Der Anteil des Systemdienstleistungsentgelts beträgt ca. 80 % der von den Erzeugern zu entrichtenden Netzentgelte.

Die Mittel für die Kosten der Sekundärregelung sollen deshalb künftig vollständig durch die Entgelte für Ausgleichsenergie über die Bilanzgruppen aufgebracht werden. Damit wird eine diskriminierungsfreie und verursachungsgerechte Aufteilung der Kosten für die Sekundärregelung zwischen allen Marktteilnehmern hergestellt. Erzeuger tragen damit weiterhin zur Deckung der Kosten der Sekundärregelung entsprechend der von ihnen verursachten Ausgleichsenergie bei. Entgegen einem behördlich verordneten Tarif besteht mittels dieser Methode für die Erzeuger das Potenzial, durch die Reduktion von Ausgleichsenergiemengen Kosten einzusparen. Die komplette Verrechnung über die Bilanzgruppe verstärkt darüber hinaus den Anreiz, die Bilanzgruppe ausgeglichen zu halten und somit den Bedarf an Sekundärregelung zu vermindern. In der Folge lassen sich die damit verbundenen Kosten für alle Marktteilnehmer reduzieren.

Die Entwicklung von intelligenten Steuerungs- und Poolingkonzepten hat zu einer steigenden Anzahl an Marktteilnehmern und zu einer technologischen Vielfalt an den Regelreservemärkten geführt. Neben Kleineinspeisern aus dem erneuerbaren Bereich sind es insbesondere auch Verbraucher, die mittlerweile durch die Bereitstellung ihrer Flexibilitäten an diesen Märkten profitieren. Vor diesem Hintergrund ist es nicht mehr zu rechtfertigen, den überwiegenden Teil der Erlöse dieser Märkte in Form von Kosten über das Systemdienstleistungsentgelt direkt auf die Bruttostromerzeugung zu beziehen. Die seit Juli 2016 bestehende Kooperation bei der Sekundärregelreserve zwischen Österreich und Deutschland unterstreicht dieses Argument. Der Übertragungsnetzbetreiber kann seither nach dem Prinzip der Merit Order auch Anlagen in Deutschland zur Deckung eines Regelenenergiebedarfs in Österreich aktivieren. Über das Systemdienstleistungsentgelt trägt die österreichische Erzeugung nunmehr auch zur Finanzierung von Erlösen deutscher Unternehmen am Sekundärregelreservemarkt bei, die im selben Markt seit Beginn dieser Kooperation als direkte Mitbewerber zu betrachten sind.

Auch die steigende Zahl der Prosumer ist ein wesentlicher Grund für eine Anpassung des historischen Aufteilungsschlüssels der Regelenenergiekosten. Die rasche Technologieentwicklung ermöglicht auch vielen erneuerbaren Technologien bereits eine Reaktion auf Signale der Bilanzgruppe. Daher sollten die Kosten für Sekundärregelung verursachergerecht verrechnet werden, um den Anreiz einer ausgeglichenen Bilanzierung für Prosumer zu erhöhen.